

## Synopse

### **Fünfter Beschluss des Fachbereichs 03 - Sozial und Kulturwissenschaften - vom 05.02.2014 zur Änderung**

### **der Speziellen Ordnung des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung“ des Fachbereichs 03 - Sozial- und Kulturwissenschaften - vom 06.09.2010**

- zuletzt geändert durch den 4. Änderungsbeschluss vom 04.10.2012 -

#### **I. Die Anlage 4 (Nebenfachverzeichnis) erhält folgende Fassung:**

##### **A) Als Nebenfach (40 CP) aus Masterstudiengängen können folgende Fächer gewählt werden:**

- Geschichte
- Evangelische Theologie
- Katholische Theologie
- Kunstgeschichte
- Archäologie
- Latinistik
- Graecistik
- Kunstpädagogik
- ~~Musikwissenschaft~~

...

- Soziologie
- ~~Politikwissenschaft~~
- Musikwissenschaft für M.A. Erziehungswissenschaften

Für die Nebenfächer Soziologie, ~~und~~ Politikwissenschaft und Musikwissenschaft gelten diejenigen Studienvoraussetzungen, die in der Anlage 3 der „Speziellen Ordnung des Fachbereichs 03 für das Angebot von Nebenfächern in Studiengängen anderer Fachbereiche“ festgelegt sind, sowie die Studienverlaufspläne (Anlage 1) und Modulbeschreibungen (Anlage 2).

...

##### **B) Als Nebenfach (40 CP) aus Bachelorstudiengängen können folgende Fächer gewählt werden:**

- Geschichte
- Evangelische Theologie
- Katholische Theologie
- Kunstgeschichte
- Turkologie
- Archäologie
- Latinistik
- Graecistik
- Philosophie
- Kunstpädagogik
- ~~Musikwissenschaft~~
- ~~Musikpädagogik~~

Bei jedem der oben genannten Nebenfächer gelten diejenigen Studienvoraussetzungen, die in der Anlage 3 der Speziellen Ordnung für den Bachelor-Studiengang „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ bzw. der Gemeinsamen Anlage „Studienvoraussetzungen“ für die Bachelor-Studiengänge des FB 05 festgelegt sind, sowie die Studienverlaufspläne (Anlage 1) und Modulbeschreibungen (Anlage 2) der genannten Studiengänge.

- Soziologie
- ~~Politikwissenschaft~~
- Musikpädagogik für M.A. Erziehungswissenschaften

Für die Nebenfächer Soziologie, ~~und~~ Politikwissenschaft und Musikpädagogik gelten diejenigen Studienvoraussetzungen, die in der Anlage 3 der „Speziellen Ordnung des Fachbereichs 03 für das Angebot von Nebenfächern in Studiengängen anderer Fachbereiche“ festgelegt sind, sowie die Studienverlaufspläne (Anlage 1) und Modulbeschreibungen (Anlage 2).

...